

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 3 Sa 208/10

4 Ca 3626/09 ArbG Lübeck
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 07.07.2010

Gez. ...
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit
pp.

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 07.07.2010 durch die Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzende und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 26.02.10 – 4 Ca 3626/09 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

.....

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten im Berufungsverfahren nur noch um Vergütungsansprüche für den Zeitraum 01.01.2009 bis 26.01.2009 und diesem Zusammenhang darüber, ob sie verfallen sind.

Die Klägerin war vom 01.10.2008 bis zum 28.02.2009 bei dem Beklagten als Leiterin im neu eingerichteten Spa-Bereich tätig. Sie erhielt eine Vergütung von 2.100,-- EUR brutto monatlich.

Der Beklagte hat das Arbeitsverhältnis am 26.01.2009 und nochmals am 31.01.2009 fristlos gekündigt. Im anschließenden Kündigungsschutzverfahren hat die Klägerin vertreten, das Arbeitsverhältnis habe aufgrund einer getroffenen Aufhebungsvereinbarung bis zum 08.08.2009 fortbestanden. Der durch zwei Instanzen geführte Kündigungsschutzprozess endete letztendlich durch Urteil vom 28.10.2009 mit dem Ergebnis, dass das Arbeitsverhältnis bis zum 28.02.2009 fortbestanden hat (Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Az. 3 Sa 278/09).

Der Beklagte hat, obgleich erst am 26.01.2009 erstmals gekündigt worden war, für den gesamten Januar 2009 keine Vergütung gezahlt. Mit der am 15.12.2009 eingegangenen Klage begehrt die Klägerin, soweit für das Berufungsverfahren von Bedeutung, u. a. die Zahlung der rückständigen Vergütung für den Zeitraum 01.01.2009 bis einschließlich 26.01.2009. Eine außergerichtliche Zahlungsaufforderung erfolgte am 31.07.2009 und war darüber hinaus auch im Termin zur Berufungsverhandlung am 28.10.2009 in dem Verfahren 3 Sa 278/09 zu Protokoll erklärt worden.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der allgemein verbindliche Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes Schleswig-Holstein vom 15.04.1994 Anwendung (Im Folgenden: MTV). Auf ihn ist im Arbeitsvertrag auch ausdrücklich Bezug genommen worden. Dieser Manteltarifvertrag enthält in § 14 eine Ausschlussfrist mit folgendem Wortlaut:

§ 14 Ausschlussfristen

1. „Forderungen aus angeblicher falscher Tarifeinstufung, unzutreffender Entlohnung und auf Bezahlung von Überstunden und Zuschlägen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden. Alle übrigen Ansprüche erlöschen drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb.

Die Geltendmachung muss während oben genannter Fristen gerichtlich erfolgen.

...“

Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, die Zahlungsansprüche der Klägerin seien u. a. deshalb nicht verfallen, weil erst letztendlich mit Urteil vom 28.10.2009 der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses festgestanden habe und der Klägerin auch bei Klagerhebung noch keine Abrechnung vorgelegt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Zahlungsklage insoweit abgewiesen. Das ist im Wesentlichen mit der Begründung geschehen, diese Ansprüche seien unabhängig vom Ausgang des Kündigungsschutzverfahrens, da sie den Zeitraum vor Zugang der außerordentlichen Kündigung vom 26.01.2009 erfassen. Die Klägerin habe sie deshalb in jedem Fall zur Wahrung der Ausschlussfristen selbstständig außerhalb der Kündigungsschutzklage gerichtlich geltend machen müssen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Tatbestand, Anträge und Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen.

Gegen diese der Klägerin am 06.04.2010 zugestellte Entscheidung hat sie am 15.04.2010 Berufung eingelegt, die am 31.05.2010 begründet wurde.

Die Klägerin ergänzt und vertieft im Wesentlichen ihr erstinstanzliches Vorbringen. Sie ist der Ansicht, der Lauf einer Ausschlussfrist beginne grundsätzlich erst dann, wenn die Forderung dem Grunde und der Höhe nach feststehe. Das setze eine ordnungsgemäße Abrechnung zwecks Nachprüfungsmöglichkeit voraus. Die Abrechnungspflicht ergebe sich aus § 5 MTV. Im Übrigen habe das Ausscheiden der Klägerin erst mit Urteil vom 28.10.2009 festgestanden. Auf dieses Datum sei abzustellen. Zudem sei die Berufung auf die Ausschlussfrist rechtsmissbräuchlich, da der Klägerin nach dem 28.10.2009 ausdrücklich gesagt worden sei, die Lohnabrechnungen seien fertiggestellt und bedürften nur noch der Anweisung des Beklagten.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichtes Lübeck vom 26.02.2010 teilweise abzuändern und den Beklagten/Berufungsbeklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.820,- EUR brutto nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz auf den sich ergebenden Nettobetrag seit dem 19.12.2009 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht für zutreffend. Die Vergütungsansprüche der Klägerin seien verfallen. Mit Erhebung der Kündigungsschutzklage habe sie die Ausschlussfrist nicht gewahrt, da die Klägerin am 29.01.2009 aus dem Betrieb des Beklagten ausgeschieden sei. Nach dem 28.10.2009 seien der Klägerin in Bezug auf die geltend gemachte Forderung keinerlei Zusagen erteilt worden.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf den mündlich vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Berufung ist zulässig. Sie ist der Beschwer nach statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt und innerhalb der Berufungsbegründungsfrist auch begründet worden.

II. Die Berufung ist jedoch unbegründet. Mit überzeugender Begründung hat das Arbeitsgericht die Zahlungsklage abgewiesen und insbesondere darauf abgestellt, dass die jetzt noch im Berufungsverfahren anhängigen Ansprüche der Klägerin verfallen sind, weil sie nicht vom Ausgang des Kündigungsschutzverfahrens abhängig waren. Dem folgt das Berufungsgericht. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird

auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verwiesen (§ 69 Abs. 2 ArbGG). Lediglich ergänzend und auch auf den neuen Vortrag der Parteien eingehend, wird Folgendes ausgeführt:

1. Der Anspruch der Klägerin auf die arbeitsvertraglich gemäß § 611 Abs. 1 BGB geschuldete Vergütung für den Zeitraum 01.01.2009 bis einschließlich 26.01.2009 ist erloschen, weil er weder innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit noch innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb gerichtlich geltend gemacht wurde.

a) Gemäß § 14 Ziffer 1 MTV erlöschen Forderungen aus unzutreffender Entlohnung, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden. Alle übrigen Ansprüche erlöschen drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb.

b) Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei den von der Klägerin geltend gemachten Vergütungsansprüchen um solche aus „unzutreffender Entlohnung“ im Sinne des § 14 Ziffer 1 Satz 1 MTV handelt, oder ob diese rückständigen Vergütungsansprüche der Ausschlussfrist des § 14 Ziffer 1 Satz 2 MTV unterlagen, der „alle übrigen Ansprüche“ erfasst. Sie sind in jedem Fall verfallen, so dass es keiner abschließenden Klärung bedarf.

aa) Aus dem Wortlaut der Vorschrift ist nicht ersichtlich, was die Tarifvertragsparteien unter § 14 Ziffer 1 Satz 1 MTV im Kontext von Forderungen aus „falscher Tarifeinstufung“, „auf Bezahlung von Überstunden und Zuschlägen“ unter „unzutreffender Entlohnung“ einordnen wollten. Wird unter „unzutreffender Entlohnung“ auch die Forderung auf allgemeine rückständige Grundvergütungsansprüche verstanden, hätten diese nach dem Wortlaut des § 14 Ziffer 1 Satz 1 MTV innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden müssen. Gemäß § 5 Ziffer 1 Abs. 3 MTV sind die Löhne und Gehälter am Schluss des vereinbarten Lohn-/Gehaltszeitraumes zu zahlen. Gleiches ist in Ziffer 4 des Arbeitsvertrages vom 01.10.2008 geregelt.

Die Klägerin erhält ein monatliches Gehalt. Damit ist der Lohnzahlungszeitraum das Ende des Monats. Der Vergütungsanspruch der Klägerin für den anteiligen Januar 2009 war demzufolge am 31.01.2009 fällig, so dass an diesem Tag der Lauf der Ausschlussfrist begann. Spätestens am 30.04.2009 hätte bei Anwendung des § 14 Ziffer 1 S. 1 MTV das rückständige, von der Kündigung unabhängige anteilige Gehalt der Klägerin für den Monat Januar 2009 gerichtlich geltend gemacht werden müssen. Das ist jedoch erst am 15.12.2009 geschehen.

bb) Etwas anderes ergibt sich bei Anwendung der Ausschlussfrist des § 14 Ziffer 1 Satz 2 MTV, der „alle übrigen Ansprüche“ aus dem Arbeitsverhältnis erfasst. Gemäß § 14 Ziffer 1 Satz 2 MTV erlöschen alle denkbaren Ansprüche drei Monate nach Ausscheiden aus dem Betrieb. Die Tarifvertragsparteien haben nach dem Wortlaut dieser Vorschrift gegen § 14 Ziffer 1 Satz 1 MTV nicht auf die Fälligkeit einer etwaigen Forderung, sondern auf das Ausscheiden aus dem Betrieb abgestellt. Zwar ist anerkannt, dass im Zweifel nicht die tatsächliche, sondern die rechtliche Beendigung maßgebend ist, wenn die Verfallfrist mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu laufen beginnen soll. Dann beginnt die Verfallfrist regelmäßig erst mit der Rechtskraft des Urteils, soweit über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Rechtsstreit schwebt. Vorliegend haben die Tarifvertragsparteien jedoch nach dem Wortlaut der Ausschlussfrist nicht auf die rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sondern ausdrücklich auf „das Ausscheiden aus dem Betrieb“ abgestellt. Tatsächlich ausgeschieden ist die Klägerin mit Erhalt der Kündigung am 26.01.2009.

Für das Bestehen oder Nichtbestehen der Vergütungsansprüche der Klägerin war auch der Rechtsstreit über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht maßgebend. Die Vergütungsansprüche der Klägerin bestanden unabhängig hiervon. Das kann nicht unberücksichtigt bleiben. Die streitigen Vergütungsansprüche bezogen sich auf einen vor der außerordentlichen Kündigung liegenden Zeitraum. Die Drei-Monats-Frist des § 14 MTV ist daher nicht als durch den nachfolgenden Kündigungsschutzprozess gehemmt anzusehen. Der Kündigungsschutzprozess hatte in Bezug auf das Bestehen der Zahlungsverpflichtung des Beklagten und der zum 31.01.2009 gegebenen Fälligkeit des Vergütungsanspruches für den Zeitraum 01.01.2009 bis 26.01.2009 keinerlei Auswirkungen.

c) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass der Beklagte der Klägerin über diese Vergütungsansprüche keinerlei Abrechnung erteilt hat.

aa) Der Lauf der Ausschlussfrist begann im vorliegenden Fall nicht erst ab Erteilung der Abrechnung. Zwar gibt es Fallkonstellationen, wonach die Ausschlussfrist erst ab Erteilung einer Abrechnung zu laufen beginnt. Das ist jedoch nur dann der Fall, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, seinem Arbeitnehmer über dessen Ansprüche eine Abrechnung zu erteilen, und dem Arbeitnehmer ohne Abrechnung eine Überprüfung des ausgezahlten Betrages unmöglich oder unzumutbar ist (vgl. Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, § 205 Rz. 25 m. w. N.). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, da weder arbeitsvertraglich noch tarifvertraglich eine Abrechnungspflicht des Beklagten ausdrücklich und unabhängig vom Fälligkeitsdatum der Vergütung normiert wurde und die Klägerin im Übrigen auch ohne Abrechnung die Erfüllung ihrer Vergütungsansprüche für Januar überprüfen und errechnen konnte. Die Klägerin hat keinerlei Vergütung für Januar erhalten, so dass seit dem 01.02.2009 feststand, dass der Beklagte die arbeitsvertraglich vereinbarte Vergütung noch schuldete. Die Berechnung des offenen Vergütungsbetrages war der Klägerin auch nicht unmöglich. Sie hatte ein Festgehalt von 2.100,-- EUR brutto für durchschnittlich 30 Kalendertage. Sie konnte mithin die für 26 Kalendertage rückständige geschuldete Vergütung leicht selbst errechnen.

bb) Selbst wenn vom Vorliegen eines Anspruches auf Erteilung einer Abrechnung zu Gunsten der Klägerin ausgegangen wird, ergäbe sich nichts anderes. Bei einem Anspruch auf Erteilung einer Abrechnung beginnt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes der Lauf der Verfallfrist für den Zahlungsanspruch, sobald der Anspruch auf Erteilung einer Abrechnung verfallen ist. Auch ein etwaiger Abrechnungsanspruch der Klägerin unterlag der Ausschlussfrist des § 14 Ziffer 1 Satz 2 MTV. Er wäre mit Ablauf des 31.01.2009 fällig gewesen und verfiel demnach am 30.04.2009. Die Zahlungsansprüche hätten daher spätestens am 31.07.2009 gerichtlich geltend gemacht werden müssen.

d) Letztendlich ist auch die Berufung des Beklagten auf die Ausschlussfrist nicht rechtsmissbräuchlich. Es fehlt insoweit bereits an einem substantiierten Vorbringen der Klägerin zum Vorliegen der Voraussetzungen des Rechtsmissbrauchs oder gar der Arglist. Selbst wenn der Klägerin gesagt worden sein soll – das ist streitig –, die Lohnabrechnungen seien fertiggestellt und bedürften nur noch der Anweisung des Beklagten, ergibt sich hieraus keine Zusage, dass alle Vergütungsansprüche der Klägerin ab 01.01.2009 in den Lohnabrechnungen enthalten sind und der Beklagte sie anweisen würde. Ungeachtet dessen hat noch der Beklagte im Vorprozess in der Berufungsverhandlung vom 28.10.2009 ausdrücklich von sich gegeben, freiwillig werde er der Klägerin keinen Cent zahlen.

2. Aus den genannten Gründen ist die Klage bezüglich der Vergütung für den Zeitraum 01.01.2009 bis 26.01.2009 zu Recht abgewiesen worden. Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG liegen nicht vor, so dass die Revision nicht zuzulassen war. Vorliegend handelt es sich ausschließlich um eine Einzelfallentscheidung.

gez. ... gez. ... gez. ...